

Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wappengesetzes

Der Landtag bestimmt gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wappengesetzes (WappG) den Umfang der Wappenführungsbefugnis der Mitglieder des Landtags selbst. Das Präsidium des Bayerischen Landtags hat am 03.07.2013, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.06.2020, folgende Grundsätze hinsichtlich der Führung des Großen Staatswappens durch Abgeordnete beschlossen:

I. Zuständigkeit

Dem Landtag steht es frei, Grundsätze zur Führung des Großen Staatswappens für sich und seine Mitglieder selbst zu regeln. Neben der Befugnis, das Große Staatswappen selbst zu führen, ist der Landtag auch berechtigt, Maßgaben zur Verwendung des Staatswappens durch seine Mitglieder festzulegen.

Hinsichtlich inhaltlicher Vorgaben an die Mitglieder des Landtages wird berücksichtigt, dass es bei der Verwendung des Großen Staatswappens um ein Hoheitszeichen des Staates geht, nicht aber um die Darstellung partikularer Gruppen, politischer Parteien oder Individuen. Aus dem Gebot der parteipolitischen Neutralität des Staates folgt, dass eine Nutzung des Wappens nur im Rahmen der Wahrnehmung des Abgeordnetenmandates in Betracht kommt.

II. Grundsätze zur Führung des Großen Staatswappens durch Abgeordnete des Bayerischen Landtages

1. Das Große Staatswappen darf bei mandatsbezogenen Angelegenheiten benutzt werden. Mandatsbezogen sind nur Tätigkeiten, die parlamentarische Verhandlungsgegenstände betreffen; es fallen darunter beispielsweise auch solche im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsfunktionen. Als mandatsbezogen kann daher auch die Werbung für politische Auffassungen und Positionen angesehen werden. Parlamentarische Öffentlichkeitsarbeit findet jedoch dort ihre Grenzen, wo Wahlwerbung beginnt. Die Würde des Parlaments ist stets zu berücksichtigen.
2. In privaten Angelegenheiten eines Mitgliedes des Landtages darf das Große Staatswappen nicht verwendet werden. Um auch in Einzelfällen einen falschen Eindruck zu vermeiden, empfehlen sich organisatorische Vorkehrungen in jedem Abgeordnetenbüro am Sitz des Landtages und im Wahlkreis, die eine versehentliche Verwendung von z. B. Briefköpfen mit dem Wappen in nicht mandatsbezogenen Angelegenheiten ausschließen.
3. Nach Ausscheiden aus dem Landtag ist eine Verwendung des Großen Staatswappens nicht mehr zulässig, auch nicht in Kombination mit der Bezeichnung „Mitglied des Landtags a. D.“. Ausweislich des Wortlauts von Art. 2 Abs. 3 Satz 2 WappG regelt der Landtag das Recht zur Wappenführung lediglich „seiner Mitglieder“; ein Wappenführungsrecht von Personen, die nicht mehr Mitglieder des Landtags sind, besteht mit Ausnahme des in Ziffer II.4 genannten Personenkreises mithin nicht.

4. Für Tätigkeiten und Aufgaben, die von einem ehemaligen Landtagspräsidenten bzw. einer ehemaligen Landtagspräsidentin im Zusammenhang mit seiner früheren Stellung als Landtagspräsident bzw. ihrer früheren Stellung als Landtagspräsidentin wahrgenommen werden, ist die Verwendung des Großen Staatswappens zulässig; dies gilt längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, die auf das Ausscheiden des ehemaligen Landtagspräsidenten bzw. der ehemaligen Landtagspräsidentin folgt. Bei der Verwendung des Großen Staatswappens ist Sorge zu tragen, dass eine Verwechslung mit den Tätigkeiten und Aufgaben des amtierenden Landtagspräsidenten bzw. der amtierenden Landtagspräsidentin, insbesondere in deren Funktionen als Organ des Landtags und als Staatsorgan, ausgeschlossen ist.

III. Gestaltungs- und Benutzungshinweise zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes des Bayerischen Landtags bei der Verwendung des Großen Staatswappens

1. Das Präsidium des Bayerischen Landtags räumt den Abgeordneten die Wappenführungsbefugnis für das Große Staatswappen ein. Damit steht den Abgeordneten neben dem Schriftzug des Bayerischen Landtags als Teil der Corporate Identity des Verfassungsorgans Landtag das Wappen als Hoheitszeichen zur Nutzung zur Verfügung. Nach dem Corporate Design verzichtet der Landtag auf ein eigenes Logo und arbeitet ausschließlich mit dem Großen Staatswappen und dem Schriftzug „Bayerischer Landtag“. Eine Nutzung des Corporate Designs des Bayerischen Landtags für parteipolitische, gewerbliche oder sonstige Werbezwecke ist nicht gestattet.
2. Zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes des Landtages bzw. seiner Abgeordneten sollte die Verwendung des Staatswappens nach einheitlichen Gestaltungshinweisen (z. B. auf Türschildern in Stimm- bzw. Wahlkreisbüros, Visitenkarten, Briefbögen und vergleichbaren Kommunikationsmitteln) erfolgen, weil bei Kontakten in andere Bundesländer sowie zum Bund und verstärkt bei Kontakten zu Partnern außerhalb Deutschlands die Zugehörigkeit des Abgeordneten zum Freistaat Bayern möglichst einheitlich dokumentiert werden sollte. Daher sollte die Verwendung des Schriftzugs „Bayerischer Landtag“ mit dem Großen Staatswappen nur in der überlassenen Form (Layout) erfolgen.
3. Briefpapier und Visitenkarten

Gemäß Beschluss des Präsidiums des Bayerischen Landtags vom 03.07.2013 können die Mitglieder des Landtags Briefbögen (DIN-A4-Blatt, schwarz-weiß, mit Absender-eindruck) beim Landtagsamt auf Rechnung anfordern.

Der Bestellschein für Briefbogen DIN A4/schwarz-weiß und Visitenkarten ist abrufbar im Intranet unter dem Menüpunkt „Abgeordnete → Internes/Formulare → Formularcenter“ (siehe auch Anlage 1). Nach Produktion der Bestellung können Briefbögen und Visitenkarten entweder in der Hausdruckerei abgeholt oder auf Wunsch in das Abgeordnetenbüro im Hause geliefert werden.

Die Abgeordneten haben ferner die Möglichkeit, auf Ihrem PC für die Textverarbeitung den amtlichen Briefbogen und weitere Produkte einzurichten. Hierzu stellt das Landtagsamt auf Wunsch eine Dokumenten-Vorlage mittels E-Mail zur Verfügung, anzufordern beim Landtagsamt, Kommunikationsdesign, Telefonnebenstellen 2228, 2607 oder 2652.

Der amtliche Briefbogen mit dem Großen Staatswappen darf nur für die Korrespondenz in mandatsbedingten, nicht aber in privaten Angelegenheiten verwendet werden. Mandatsbedingte Angelegenheiten sind nicht nur Tätigkeiten, die parlamentarische Verhandlungsgegenstände betreffen, sondern beispielsweise auch solche im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsfunktion (siehe unter Ziffer II.). Als mandatsbedingt kann somit auch die Werbung für politische Auffassungen und Positionen angesehen werden, keinesfalls jedoch Wahlwerbung.

Im Anschluss an den Namen können akademische und Diplomgrade sowie Fraktionszugehörigkeit, parlamentarische Funktionen, z.B. „Vorsitzender des Ausschusses...“, und Fraktionsämter, z.B. „Stellvertretende Vorsitzende der ...-Fraktion“ angegeben werden. Berufsständische Bezeichnungen wie „Rechtsanwalt“ sind nicht zulässig, möglich dagegen öffentlich-rechtliche Amts- und Ehrenamtsbezeichnungen wie „1. Bürgermeister der Gemeinde...“, „Altoberbürgermeister“, „Obermeister der Bäckerinnung...“.

Falls Mitglieder des Landtags Visitenkarten benötigen, können diese über das Landtagsamt auf Rechnung bestellt werden. Hierfür wird das einheitliche Layout nach Corporate Design mit Staatswappen verwendet. Weitere Auskünfte dazu erteilt das Landtagsamt, Kommunikationsdesign, Telefonnebenstellen 2228, 2607 oder 2652.

Ein Muster für Briefbogen und Visitenkarten ist in Anlage 2 beigelegt.

4. Beschilderung Stimm-/Wahlkreisbüros Abgeordnete

Zur Beschilderung der Stimm- bzw. Wahlkreisbüros dürfen die Abgeordneten im Zuge der Ausführungsbestimmungen das Große Staatswappen verwenden.

Die zu verwendende Wappengröße beträgt mindestens 25 mm Höhe. Kleiner als 25 mm Höhe sollte ein Druck nicht ausgeführt werden, da sonst die grafische Zeichnung innerhalb des Wappens zu dicht wird. Hinsichtlich der zusammen mit dem Staatswappen verwendeten Schriftart werden keine Vorgaben gemacht.

Die Abgeordneten haben bei Druckaufträgen für solche Schilder sicherzustellen, dass im Rahmen der Mandatsausübung das Große Staatswappen ausschließlich allein isoliert verwendet wird. Das „objektiv-neutrale“ Staatswappen einerseits und das Logo einer politischen Partei andererseits schließen einander aus. Die Abgeordneten können somit abwägen, ob ihnen die Repräsentanz des Freistaats Bayern (dann Großes Staatswappen) oder die Zugehörigkeit zur Fraktion bzw. politischen Partei (dann entsprechendes Logo) wichtiger ist. Die Partei bzw. Fraktionszugehörigkeit des jeweiligen Mitgliedes des Landtages darf lediglich durch einen separaten Hinweis auf einem Zusatzschild ausgedrückt werden. Dieser Hinweis darf in diesem Fall ein die jeweilige politische Partei oder Fraktion kennzeichnendes weiteres Logo sein.

Ein Muster für die Beschilderung der Stimm-/Wahlkreisbüros der Abgeordneten ist in Anlage 3 beigelegt.

5. Eine isolierte Verwendung des Staatswappens, etwa auf einer beliebigen Farbfläche oder die Platzierung auf einem Bild ist ausgeschlossen.
6. Drucktechnische Anforderungen
Das Staatswappen kann vierfarbig und schwarz-weiß sowie positiv und negativ verwendet werden. Aus Gründen der visuellen Einheitlichkeit ist es nicht zulässig, das Staatswappen in einer beliebigen Farbe zu setzen.

Die Grundfarben für den Offsetdruck sind Schwarz, Cyan, Magenta und Gelb.

Statt Weiß und Gelb kann auch Silber und Gold verwendet werden.

Farbgestaltung und Druckfarben

Vierfarbig nach Eurokala für Offsetdruck

schwarz = 100% Schwarz

blau = 100% Cyan, 10% Schwarz und 5% Magenta

rot = 100% Magenta, 100% Gelb

gelb = 100% Gelb, 10% Magenta

Durch unterschiedliche Drucktechniken, Farben und Papierqualitäten sind Farbabweichungen nicht zu vermeiden, heraldisch ist dies unbedenklich.

Farben nach Pantone für Siebdruck

Schwarz = 100% black C

Blau = 100% process blue C

Rot = 100% warm red C

Gelb = 100% process yellow C

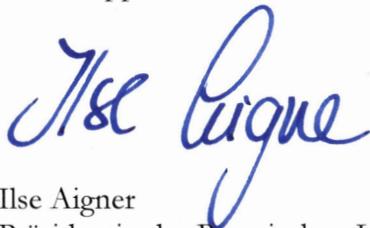
Schwarz-weiß Version für Offset- und Siebdruck:

Schwarz = 100%

Bei negativem Druck hebt sich das Wappen weiß von einem dunkleren Hintergrund ab.

Nach den heraldischen Regeln wird bei einer einfarbigen Darstellung die Farbe Rot durch eine senkrechte Schraffur und die Farbe Blau durch eine waagrechte Schraffur dargestellt.

Das Landtagsamt, Kommunikationsdesign, stellt den Abgeordneten auf Anforderung das Große Staatswappen in einer hochauflösenden Datei zur Verfügung.



Ilse Aigner
Präsidentin des Bayerischen Landtags

Anlagen

1. Bestellschein Briefbogen und Visitenkarten
2. Gestaltung Briefbogen und Visitenkarte für Abgeordnete
3. Gestaltung Stimm-/Wahlkreisbüros für Abgeordnete